

Wicklung der Gebrauchseigenschaften, die Vorbereitung der Preisvorschläge und ihre Abstimmung auf Herstellerbetriebe übertragen. Für die Ausarbeitung der Preisvorschläge und die Abstimmung sind auch die auf dem Gebiet der Preise bestehenden Arbeitskreise der Kombinate zu nutzen.

4. Die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise ist durch das Amt für Preise wie folgt vorzunehmen:

**Die Generaldirektoren der Kombinate** legen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die nicht der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, die Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise fest. Sie haben hierüber einen revisionsfähigen Nachweis zu führen.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidungen haben die Generaldirektoren die Vorschläge mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen.

Die Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben sowie Industriepreise durch die Generaldirektoren der Kombinate hat in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise zu erfolgen. Damit wird die staatliche Bestätigung gewährleistet. Abweichend hiervon wird die staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie Industriepreise vom Amt für Preise im Ergebnis systematischer Revisionen der Kosten- und Preisarbeit der Kombinate und Betriebe insbesondere für folgende Erzeugnisse erteilt:

- neue und weiterentwickelte Produktionsmittel, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgegeben sind. Dies betrifft die Bildung von Relationspreisen auf der Grundlage von Parametern und Preisreihen sowie von Teilpreisen und Teilpreisnormativen;
- Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben. Die Generaldirektoren treffen hierbei ihre Entscheidungen nach den Festlegungen der Anlage I.

Der Leiter des Amtes für Preise kann in Ausnahmefällen die Befugnis zur Festlegung der Industriepreise für ausgewählte Erzeugnisse, die insbesondere nach speziellen Anforderungen der Auftraggeber hergestellt werden, auf die Leiter der Herstellerbetriebe übertragen. Der Leiter des Amtes für Preise trifft seine Entscheidungen auf Antrag der Generaldirektoren der Kombinate. Die Leiter der Herstellerbetriebe legen, die Industriepreise für diese Erzeugnisse auf der Grundlage verbindlich vorgegebener Preisbildungsmethoden nach Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern fest.

Die Generaldirektoren sind für eine exakte Kontrolle der von den Leitern der Herstellerbetriebe festgelegten Industriepreise verantwortlich.

5. **Der Leiter des Amtes für Preise** ist verantwortlich für die Festlegung der Anforderungen des Staates an die Bildung der Industriepreise. Er hat die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie auszuarbeiten und herauszugeben. Die Industrieminister sind verantwortlich für den Erlaß der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

Die Bestätigung der **speziellen Kalkulationsrichtlinien** erfolgt

- auf Vorschlag der Industrieminister durch den Leiter des Amtes für Preise für die von ihm festgelegten Industriezweige;
- durch die Industrieminister für die übrigen Industriezweige.

Die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind von den Generaldirektoren der Kombinate auszuarbeiten, kontinuierlich zu vervollkommen und dem zuständigen Industriemini-

ster zur Bestätigung vorzulegen. Die Ausarbeitung und Vervollkommen der speziellen Kalkulationsrichtlinien erfolgt insbesondere in Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen. Mit der Entscheidung über planmäßige Industriepreisänderungen werden die den neuen Industriepreisen zugrunde liegenden Normative und Preisbildungsmethoden zentral bestätigt.

Die Betriebe erhalten in den speziellen Kalkulationsrichtlinien für die Preiskalkulation die anzuwendenden Preisbildungsmethoden, die kalkulatorischen Gewinnzuschläge, die Normative für Forschungs- und Entwicklungskosten sowie für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen und die überbetrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten verbindlich vorgegeben. Bestehen keine überbetrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, so werden betriebliche Zuschlagssätze bestätigt.

Lösen die festgelegten Normative und Preisbildungsmethoden durch neue ökonomische Bedingungen unzureichend Initiativen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität aus, so haben die Generaldirektoren Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Die Bestätigung der **neuen überbetrieblichen Normative für die Preisbildung** erfolgt durch den Leiter des Amtes für Preise bzw. den zuständigen Industrieminister entsprechend der festgelegten Verantwortung für die Bestätigung der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

Der Leiter des Amtes für Preise entscheidet auf Vorschlag der Industrieminister über die bei den einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden **Methoden der Preisbildung** und ihre Ergänzung.

Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Preisbildungsmethoden mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und dem zuständigen Industrieminister vorzulegen.

Die **betrieblichen Zuschlagssätze** für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten der Kombinatbetriebe legt der Generaldirektor nach staatlichen Direktiven fest. Dabei hat er durch eine strenge Kontrolle der Entwicklung dieser Kosten auf eine wirksame Senkung der Gesamtselbstkosten je Erzeugniseinheit Einfluß zu nehmen. Das Amt für Preise kontrolliert die Einhaltung der Direktiven.

Die Industrieminister bestätigen die von den Generaldirektoren ausgearbeiteten **Normative für General- und Hauptauftragnehmer bei Investitionen**.

Die **normativen Kalkulationselemente für Einsparungen** legt der Generaldirektor des Kombinates für die Kombinatbetriebe in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise fest.

6. Die Handelsspannen für Produktionsmittel sind von der Hauptdirektoren der Handelszweigeleitungen des Produktionsmittelhandels auszuarbeiten. Sie sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen diese Handelszweigeleitungen unterstehen, in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Materialwirtschaft zu bestätigen.
7. Der Präsident des ASMW ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes für Preise und den Industrieministern für die Ausarbeitung und ständige Weiterentwicklung der für die gesamte Volkswirtschaft verbindlichen Grundsätze zur Messung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen einschließlich der Festlegungen für den Vergleich mit dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand verantwortlich. Die Industrieminister sind, ausgehend von den vom Präsidenten des ASMW festgelegten Grundsätzen, verantwortlich für die Ausarbeitung von Methodiken für die Messung und den Vergleich der Gebrauchseigenschaften für ganze Erzeugnisgruppen.